



Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)

Fact-Sheet (4) aktualisiert

Haftung der Kontrollorgane

Stand 1. Mai 2020

Frage:

Wie und für was haften die Kontrollorgane?

Antwort:

Die rechtliche Grundlage für die Arbeit der unabhängigen Kontrollorgane und der akkreditierten Inspektionsstellen (Kontrollorgane) ist ein Werkvertrag nach Art. 363 ff. des Obligationenrechts (OR; SR 220). Die Kontrollorgane haben zur Erfüllung des Vertrags entweder einen Mängelbericht oder einen Sicherheitsnachweis auszustellen. Beides sind technische Gutachten, die, namentlich gestützt auf die Niederspannungs-Installationsnorm (NIN), als richtig oder falsch qualifiziert werden können (vgl. Urteil des Bundesgerichts BGE 127 III 328, Erwägung 2).

Für die Beurteilung der Haftung muss unterschieden werden zwischen der eigentlichen Installationskontrolle und dem «Erfolg», dem Mängelbericht oder dem Sicherheitsnachweis. Während der *Durchführung der Installationskontrolle* haften die Kontrollorgane nach Art. 364 Abs. 1 OR im Allgemeinen für die gleiche Sorgfalt wie der Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis. Die Kontrollorgane haften gestützt auf diesen Verweis für jeden Schaden, den sie absichtlich oder fahrlässig dem Besteller bzw. Kunden zufügen (Art. 321 e Abs. 1 OR). Dabei muss in jedem einzelnen Fall abgeklärt werden, ob dem unabhängigen Kontrollorgan oder der akkreditierten Inspektionsstelle eine Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten vorgeworfen werden kann. Als Kriterien für diese Prüfung werden in Art. 321 e OR genannt:

- das Berufsrisiko;
- der Bildungsgrad und die Fachkenntnisse, die für die Ausführung der übertragenen Arbeit verlangt werden;
- die Fähigkeiten und Eigenschaften des Arbeitnehmers (hier: des Unternehmers), die der Arbeitgeber (hier: der Besteller bzw. Kunde) gekannt hat oder hätte kennen sollen.

Aufgrund dieser Vorgaben ist es allerdings nicht möglich, im Voraus und allgemein gültig die Haftung der Kontrollorgane während der Durchführung der Installationskontrolle festzulegen. Gestützt auf die NIV ist klar, dass für die Ausführung von Installationskontrollen unter dem Stichwort «Ausbildung und Fachkenntnisse» zumindest die Kontrollberechtigung und die kontinuierliche Weiterbildung der ausführenden Person vorausgesetzt wird. Wie die Kontrolle aber ausgeübt wird, bspw. deren Intensität, muss in erster Linie die Branche selber festlegen. Im Weiteren ist darauf abzustellen, was der Besteller bzw. Kunde erwarten durfte oder voraussetzen konnte. Als Richtlinie dürften hier etwa die Vorgaben der NIN im Kapitel 6, Prüfungen, eventuell auch die Checkliste gemäss Mess- und Prüfprotokoll Muster VSEI/VSEK/Electrosuisse/VSE/ESTI massgebend sein. Der Sicherheitsnachweis selber kann



gewiss nicht als Richtschnur für die Sorgfalt der Kontrolle dienen, weil in diesem Nachweis bloss das Ergebnis der Kontrolle festgehalten wird. Auf jeden Fall muss im Einzelfall separat abgeklärt werden, welche Sorgfalt vom Kontrollpersonal erwartet werden durfte.

Die *Erstellung des Mängelberichts bzw. des Sicherheitsnachweises* ist schliesslich der geschuldete Erfolg. Wurde die Kontrolle mangelhaft durchgeführt – es wurden z.B. gewisse Mängel übersehen oder es wurde ein Sicherheitsnachweis ausgestellt, obwohl die geprüften elektrischen Installationen nicht den Anforderungen von Art. 3 und 4 NIV entsprechen –, ist der Mängelbericht oder der Sicherheitsnachweis mangelhaft. In diesem Fall hat der Besteller bzw. Kunde des Kontrollorgans die Möglichkeiten nach Art. 368 Abs. 1 und 2 OR. Es sind dies:

- Verweigerung der Annahme des Mängelberichts bzw. des Sicherheitsnachweises (die Kontrolle leidet an erheblichen Mängeln, Art. 368 Abs. 1 OR), womit der Besteller bzw. Kunde dem Kontrollorgan keine Vergütung schuldet;
- nochmalige Kontrolle durch das Kontrollorgan auf eigene Kosten (die Kontrolle leidet an weniger erheblichen Mängeln, Art. 368 Abs. 2 OR).

Beides setzt jedoch voraus, dass der Besteller bzw. Kunde die Arbeit des Kontrollorgans, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist, prüft und gegebenenfalls festgestellte Mängel dem Kontrollorgan meldet (vgl. Art. 367 Abs. 1 OR). In beiden Fällen kann der Besteller bzw. Kunde bei Verschulden des Kontrollorgans Schadenersatz verlangen.

Der Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung ist eine der Voraussetzungen für die Akkreditierung einer Inspektionsstelle. Aber auch wenn keine Akkreditierung beabsichtigt ist, sollte eine solche Versicherung abgeschlossen werden. Zumindest sollte die Police der Privathaftpflicht (bei einer natürlichen Person) daraufhin überprüft werden, ob die mit der Geschäfts- und Erwerbstätigkeit zusammenhängenden Risiken tatsächlich auch gedeckt sind. Für juristische Personen bieten die Versicherungsgesellschaften spezielle Betriebshaftpflichtversicherungen an. Dabei gibt es kaum Standardverträge. Die Policen müssen im Einzelfall anhand des vorhandenen Geschäftsrisikos und der angestrebten Deckungssumme ausgearbeitet werden. Vor Vertragsabschluss sollten daher immer verschiedene Offerten eingeholt werden. Ist die Betriebshaftpflichtversicherung einmal abgeschlossen, ist es wichtig, dass die Police regelmässig überprüft und wo nötig angepasst wird.